



# Reisekostenordnung

## § 1 Geltungsbereich

Die Reisekostenordnung gilt für Fahrten anlässlich des Punktspiel- und Wettkampfbetriebes, zu freiwilligen Turnieren und Wettkämpfen, zu Meisterschaften und zu Lehrgängen. Diese Ordnung gilt nicht für Übungsleitende, die eine pauschale Fahrtkostenentschädigung erhalten.

## § 2 Reisen zu Lehrgängen

Die Reisen zu Lehrgängen werden mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt erstattet.

## § 3 Reisen der Übungsleitenden im Wettkampfbetrieb

Die Reisen der Übungsleitenden im Wettkampfbetrieb werden mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Pro Gruppe dürfen höchstens zwei Übungsleitende Reisekosten abrechnen.

## § 4 Reisen von sonstigen Fahrenden im Wettkampfbetrieb

Soweit die Mitnahme durch die Übungsleitenden nicht für die erforderliche Gruppenstärke genügt, können die Übungsleitenden weitere Personen mit Fahrten beauftragen. Übersteigt die Wegstrecke der Hin- und Rückfahrt 50 Kilometer, werden 5 Euro je Kraftfahrzeug erstattet. Übersteigt die Wegstrecke der Hin- und Rückfahrt 100 Kilometer, werden 10 Euro je Kraftfahrzeug erstattet.

## § 5 Anzahl abrechnungsfähiger Kraftfahrzeuge

Die Anzahl der abrechnungsfähigen Kraftfahrzeuge je Gruppe nach den §§ 3 und 4 ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Ordnung. Sollte die maximale Zahl der einsatzfähigen Sportlerinnen oder Sportler nicht ausgeschöpft sein, ist entsprechend zu kürzen.

## § 6 Abrechnungsverfahren

Für die Abrechnung ist ein Formblatt zu verwenden. Dieses ist bei der Abteilungsleitung oder deren Beauftragten einzureichen. Die Budget- bzw. Produktverantwortlichen bzw. deren Beauftragte haben die Abrechnung abzuzeichnen.

Die Reisekosten einer Reise werden über eine antragende Person abgewickelt. Die Auszahlung der Reisekosten erfolgt unmittelbar nach Abrechnungseingang durch die Geschäftsstelle an die beantragende Person mittels Banküberweisung.

## § 7 Ausschlussfrist

Die Reisekosten sind innerhalb einer Frist von drei Monaten abzurechnen. Reisen nach dem 14. September eines Jahres sind spätestens bis zum 15. Dezember eines Jahres abzurechnen.

# Reisekostenordnung



## Anlage 1

lfd. Nr.	Sportart und Gruppe	Anzahl Kraftfahrzeuge
<b>1</b>	<b>Badminton</b>	
1.1	Badminton-Mannschaften	2
<b>2</b>	<b>Fußball</b>	
2.1	Fußballmannschaften G- bis E-Jugend	3
2.2	Fußballmannschaften D- bis A-Jugend und Erwachsene	4
<b>3</b>	<b>Handball</b>	
3.1	Handballmannschaften	4
<b>4</b>	<b>Tischtennis</b>	
4.1	Tischtennis-Mannschaften	2
<b>5</b>	<b>Turnen</b>	
5.1	Bis einschließlich zehn Jahre je vier Einzelsportler	1
5.2	Ab elf Jahren je drei Einzelsportler	1
<b>6</b>	<b>Völkerball</b>	
6.1	Völkerball-Mannschaften	3
<b>7</b>	<b>Volleyball</b>	
7.1	Volleyball-Mannschaften	3
<b>8</b>	<b>Einzelsportarten im Gruppentraining</b>	
8.1	Bis einschließlich zehn Jahre je vier Einzelsportler	1
8.2	Ab elf Jahren je drei Einzelsportler	1